



# **Bundesgesetz** *Vorentwurf* **über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration**

**(Ausländer- und Integrationsgesetz)**

**(Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Art. 50 AIG garantieren)**

## **Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates  
vom [Datum des Entscheids der Kommission]<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### **I**

Das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 50** Auflösung der Familiengemeinschaft

<sup>1</sup> Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft haben die Ehegatten und die Kinder Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 42, 43 oder 44, der Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 45 oder auf Anordnung der vorläufigen Aufnahme nach Artikel 85 Absatz 7, wenn:

<sup>2</sup> Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können namentlich vorliegen, wenn:

- a. die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt wurde; durch die zuständigen Behörden zu berücksichtigende Hinweise sind insbesondere:
  1. die Anerkennung als Opfer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007<sup>3</sup> durch die dafür zuständigen Behörden,

SR ...

- 1 BBl 2002 ...
- 2 BBl 2002 ...
- 3 SR 312.5

2. die Bestätigung einer notwendigen Betreuung oder Schutzgewährung durch eine auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstelle mit öffentlicher Finanzierung,
  3. polizeiliche oder richterliche Massnahmen zum Schutz des Opfers,
  4. Arztberichte oder andere Gutachten,
  5. Polizeirapporte und Strafanzeigen, oder
  6. strafrechtliche Verurteilungen;
- b. die Ehegattin oder der Ehegatte die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat; oder
- c. die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.
- <sup>2bis</sup> Wird gemäss Absatz 1 eine Aufenthaltsbewilligung aus den wichtigen persönlichen Gründen nach Absatz 2 Buchstabe a oder b erteilt, so werden bei deren Verlängerung die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben c und d während drei Jahren nicht geprüft.

<sup>4</sup> Für Konkubinatspaare, denen gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der Konkubinatspartnerin oder dem Konkubinatspartner erteilt wurde, gelten die Absätze 1–3 sinngemäss.

*Art. 126g* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Auf Gesuche nach Artikel 50, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingereicht wurden, ist das neue Recht anwendbar.

## II

*Koordination mit der Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 17. Dezember 2021*

Mit dem Inkrafttreten der Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 17. Dezember 2021<sup>4</sup> (Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme) lautet Artikel 50 Absatz 1 erster Satz der vorliegenden Revision wie folgt:

<sup>1</sup> Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft haben die Ehegatten und die Kinder Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 42, 43 oder 44, der Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 45 oder auf Anordnung der vorläufigen Aufnahme nach Artikel 85c Absatz 1, wenn:

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>4</sup> BBl 2021 2999